

Richters versehene Schriftstück keine 'epistula' des Richters, so kann es wohl kaum etwas anderes gewesen sein als die Klagschrift, auf die der Richter sein Siegel setzte, um sie damit für die Ladung des Beklagten unter seiner Auctorität geeignet zu machen. Der Richter stellte also entweder eine natürlich auch besiegelte 'epistula' auf Grund einer mündlich angebrachten Klage aus oder er setzte, wenn die Klage schriftlich mittels Libell angebracht war, auf diesen sein Siegel. Das Siegel des Richters ist in beiden Fällen nothwendig für die Ladung; deshalb wird seine Weigerung, einer Klage Folge zu geben, bezeichnet als 'sigillum negare', II, 1, 18.

Für den römischen Charakter des Gesetzes des Theudis könnte man ferner folgendes geltend machen: Theudis bezeichnet die Vollziehungsbeamten in römischer Weise als 'executores' und 'compulsores', während Chindasvind in seinem Sportelgesetz, L. Vis. II, 1, 24, dieselben mit dem gothischen Ausdrücke 'saiones' nennt. Sollte nun ein Gesetz, welches den gothischen Ausdruck nicht einmal neben dem römischen enthält, auch für die Gothen erlassen sein? Diesem Einwande ist zu begegnen durch den Hinweis auf die Thatsache, dass die Antiqua der Lex Reccessvindiana, welche dem durch Leovigild revidierten Codex Euricianus entnommen ist, die Bezeichnung des Frohnboten als 'saio' noch nicht kennt. Ein Gesetz, welches keine Inscriptio trägt, aber sicher als Antiqua anzusehen ist, L. Vis. II, 1, 11, nennt den Frohnboten noch wie Theudis in römischer Weise 'exsecutor'. Eine andere Antiqua, II, 1, 19, nennt den, welcher ein richterliches Urtheil vollzieht: 'ille, qui a iudice ordinatus ad tollendum (eine Sache fortzunehmen) fuerat destinatus', wo wir die Bezeichnung 'saio' erwarten könnten. Als 'saio' bezeichnet die Antiqua noch ebenso wie der Codex Euricianus nur den Gefolgsmann oder Privatsoldaten; s. Cod. Eur. c. 311 = L. Vis. V, 3, 2 (Ant.). Das war auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, das nach Kögel, Z. f. D. Altert. XXXIII, S. 20, soviel wie Folger heisst. In der Bedeutung von executor begegnet uns das Wort innerhalb des westgothischen Quellenkreises zuerst in den sog. Gaudenzi'schen Fragmenten c. 12, darauf in Isidors Etymologien Buch X, wo erklärt wird: 'saio ab exigendo dictus', und dann öfter in Chindasvinds Gesetzen, L. Vis. II, 1, 16. 24; 2, 4; VI, 1, 4; X, 2, 5 (p. 286. 287). Die Bezeichnung 'saio' ist also erst später bei den Westgothen auf den Frohnboten angewandt, wahrscheinlich unter der Einwirkung der ostgothischen Verwaltung, welche saiones